

POSTULAT von Franz Cahannes (SP, Zürich) und Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich)

betreffend Rücknahme fremdenpolizeilicher Kompetenzen von den Städten Zürich und Winterthur

Der Regierungsrat wird eingeladen, seinen Beschluss vom 19. Oktober 1994 betreffend Rücknahme fremdenpolizeilicher Kompetenzen von den Städten Zürich und Winterthur (Nr. 3090) dahingehend zu korrigieren, dass die Verlängerung der Laufzeit (Kontrollfrist) der Niederlassungsbewilligungen davon ausgenommen wird.

Franz Cahannes
Hartmuth Attenhofer

Begründung:

Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C müssen alle drei Jahre ihren Ausweis erneuern. Davon sind z.B. in der Stadt Zürich jährlich 22 000 Menschen betroffen. Die Erneuerung, welche einzig der Überprüfung der Personendaten dient, konnte bis anhin in den beiden Städten in einem administrativ rationellen und für die Betroffenen einfachen Verfahren abgewickelt werden. Die Betroffenen erhielten eine Einladung, sprachen im Quartier- oder Kreisbüro vor, die Daten wurden nachgeführt, die Gebühr wurde bar eingezogen und die Betroffenen verliessen die Amtsstelle im Besitze des nachgeführten Ausländerausweises. Insgesamt ergaben sich daraus 8 Ablaufschritte.

Mit der Verlagerung der Kompetenzen zur Fremdenpolizei entsteht ein aufwendiges administratives Verfahren mit einigen zusätzlichen Arbeitsabläufen. In sachlicher Hinsicht entsteht absolut kein Gewinn, nicht einmal hinsichtlich einer verbesserten Qualität, werden doch zusätzliche Fehlerquellen eingebaut. Die Niedergelassenen als Betroffene werden zu Handlungen gezwungen, welche sie bis anhin in einem Gang erledigen konnten. Zudem riskieren sie während längerer Zeit keinen gültigen Ausländerausweis in Händen zu halten, was - gerade im Hinblick auf die neuen Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht - zu absurden Situationen und unnötiger Unbill führen kann.

Der einzige Gewinn für den Kanton besteht darin, dass er künftig über Gebühreneinnahmen verfügt. Im Beispiel der Stadt Zürich ergibt sich folgender Transfer. Der Ausfall an Gebühren, welche von der Stadt zum Kanton umgeleitet werden, beträgt ca. 500 000.-- Franken. Beim Kanton entsteht ein administrativer Mehraufwand von 2 bis 3 Stellenwerten, bei der Stadt ein solcher von 3 bis 5 Stellenwerten. Insgesamt wird der Kanton somit lediglich über Mehreinnahmen netto von 200 000 bis 300 000.- Franken verfügen, während der Stadt ein finanzieller Schaden von netto 800 000.- Franken bis zu 1 Million Franken entsteht.

Gemäss Art. 15 ANAG liegt die Befugnis zum Entscheid über die Erteilung oder den Fortbestand einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung bei der kantonalen Fremdenpolizei. Mit Zustimmung des Bundesrates können für solche Entscheide andere Behörden als zuständig erklärt werden, was im Falle der Städte Zürich und Winterthur heute der Fall ist. Diese Städte sind heute auch mit EDV gut ausgerüstet, indem sie über dieselben EDV-Plausibilitäten wie das ZAR-System der FREPO verfügen. Ohne Not und einzig aufgrund des Haushaltsanierungsplanes 96 ist davon nicht abzugehen, insbesondere wenn sich zeigt, dass damit ein administrativer Moloch aufgebaut wird und zehntausende von Menschen sinnwidrig mit Mehraufwand und allfälliger Unbill bedacht werden.

Vom Vorstoss nicht betroffen ist die Aufenthaltsregelung für Saisonniers.